



Merkblatt für die Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Kanton Zug

1. Gesetzliche Grundlagen

- a) Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
- b) Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)
- c) Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- d) Einführungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1)
- e) Regelwerk bei Schweizer Airsoft-Veranstaltungen (Swiss Airsoft Federation SASF) vom 14.06.2018

2. Gelände / Wald

- a) Begriff des Waldes ([Art. 2 WaG](#) / [§ 1 EG Waldgesetz](#))
 - Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann.
- b) Zugänglichkeit – ([Art. 14 WaG](#) / [§ 9 EG Waldgesetz](#))
 - Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.
 - Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken sowie die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

3. Veranstaltungen im Wald - Einverständnis und Bewilligung (§ 11 EG Waldgesetz)

- a) Die Bewilligung des Grundstückbesitzers muss schriftlich vorliegen.
- b) Veranstaltungen im Wald mit mutmasslich über 100 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind vorgängig dem Amt für Wald und Wild zu melden. Übersteigt die Teilnehmer- bzw. Zuschauerzahl die Grenze von 250 Personen, bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild.

Anschrift: Amt für Wald und Wild, Ägeristrasse 56, 6300 Zug,
T +41 41 728 35 22 / E-Mail info.afw@zg.ch
- c) Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Wanderungen auf Waldstrassen und Waldwegen.
- d) Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft gefährden können. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.
- e) Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine übermässige Beeinträchtigung für den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Das Amt für Wald und Wild hört vor seinem Entscheid das Amt für Fischerei und Jagd sowie allfällige weitere betroffene Amtsstellen an. Die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten (§11 EG Waldgesetz).

4. Sicherung des Spielfeldes und des Spiel-Equipment

- a) Das Spielfeld muss durch natürliche Geländebegrenzungen (z.B. Bachläufe, Felsen, Zäune, Dickicht und dergleichen), die nicht versehentlich/leicht überwunden werden können oder durch anzubringende Markierungen (Trassierband) ringsum begrenzt werden.
- b) An Wegen, Strassen, leicht zugänglichen Stellen etc. ist eine Warntafel* aufzustellen, auf der auf das Airsoft-Schiessen hingewiesen wird. An jeder Warntafel ist eine Trillerpfeife oder eine Telefonnummer anzubringen. Das Verwenden dieser oder einer gleichwertigen Tafel ist vom Verband SASF vorgeschrieben (www.asvd.sasf.ch/downloads/)



c) Der Spielleiter ist dafür verantwortlich, dass verirrte Geschosse keine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, die sich ausserhalb des abgesicherten Geländes aufhalten.

Die Spielfeldgrenzen sind dementsprechend anzupassen und die Spieler vor ihrem Spielbeginn zu instruieren. Der Spieler unterbricht bei drohender Gefahr sofort seinen Zielvorgang oder die Schussabgabe.

- d) Airsoft-Waffen und dessen Zubehör dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Es gilt eine Parkwache zu stellen, damit Unbefugte keine Airsoft-Waffen oder deren Zubehör entwenden oder damit manipulieren können.

5. Auszug aus dem Waffengesetz

- a) Begriffe
Waffen gemäss Art. 4 WG
Als Waffen gelten:
- f. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - g. Imitations-, Schreckschuss- und Airsoft-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- b) Waffentragen
Art. 27 Abs. 4 WG
Keine Bewilligung brauchen:
- c. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Schiessveranstaltungen mit Airsoft-Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen.
- c) Transport von Airsoft-Waffen
Art. 28 WG
Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:
- a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Airsoft-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
 - c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
 - d. von und zu Fachveranstaltungen;
 - e. bei einem Wohnsitzwechsel
- d) Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen
Art. 23 WV (Art. 11a WG)
- ¹ Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:
- a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;
 - c. Airsoft-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.
- ² Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.
- ³ Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen.
- e) Verbot für Angehörige bestimmter Staaten
Art. 12 WV und Art. 7 WG

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- f. Nordmazedonien
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

6. Allgemeines

Die Auflagen entsprechend weitgehend den Empfehlungen der Swiss Airsoft Federation SASF (www.asvd.sasf.ch) und sind soweit notwendig, mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zug ergänzt.

Bezüglich weiteren, nicht direkt mit der Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen wird auf das Waffengesetz, die Waffenverordnung sowie auf das Regelwerk des Airsoft Verbandes Deutschschweiz verwiesen (www.asvd.sasf.ch/spielregeln/).

7. Einverständnis/Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Kanton Zug

a) Zuger Polizei

Rechtlich sind die Veranstalter nicht verpflichtet der Zuger Polizei über die Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen Meldung zu erstatten. Eine Bekanntgabe wird indessen empfohlen. Entsprechend der Sachlage kann allenfalls Unterstützung geleistet werden.

b) Amt für Wald und Wild

Über das Einholen eines Einverständnisses oder einer allfälligen Bewilligung sind die Kriterien unter Punkt 3 Abs. b zu beachten.

Zug, April 2023